

*Freiheit ist selbstbestimmtes Leben ohne Angst
Unsere Zukunft im ehrenhaften Miteinander im Geist des Ding*



aus <http://www.freiheitistselbstbestimmtesleben.de/heimat.htm>

Heimat <=> Heimatrecht <=> Heimatschein <=> Heimatrolle

> [Heimatrecht](#) ist ein vererbliches, durch Geburt / Abstammung erworbenes Gemeindebürgerrecht

> [Deutschen als verpflanzte Personen oder Staatenlose](#)

> [Artikel 5 EGBGB](#) ist signifikant für die Rechtsstellung mit Staatsangehörigkeitsausweis

> [Damit besteht auch ein Recht auf Anwendung Deutschen Rechts](#)

> was tun bei einer [Zahlungsaufforderung](#) ?

>

>

>

>

>

>

Eine Sendung des Kulturstudio's zum Thema (550MB): <http://youtu.be/h2gk4hE1h4I>

Heimatrecht

Es ist eine Tatsache: seitdem ein „eigener“ Heimatschein (dieser war das ausschließliche Recht der Gemeinde, die alle Besitzer eines Heimatscheins in ihre Heimatrolle eingetragen haben) nicht mehr ausgegeben wird, die Staatsangehörigkeitsurkunde 1 : 1 auch die Funktion des Heimatscheins { *umfaßt u.a. Freizügigkeit (Art. 11 GG) und die Garantie gleicher staatsbürgerlicher Rechte (Art. 33 Absatz 1 GG) dies ist so auch im Völkerrecht > Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966 und die Genfer Konventionen von 1949 < festgeschrieben und gehört zu den Menschenrechten => Vertreibung aus der Heimat ist ein Menschen- und Völkerrechtsverbrechen* } und den Rechtsumfang des Heimatscheins umfaßt.

Heimatrecht ist ein vererbliches, durch Geburt / Abstammung, Heirat, Verleihung oder Ersitzung erworbenes Gemeindebürgerrecht, das in Deutschland seit Jahrhunderten die Stammes- oder Staatszugehörigkeit bestimmt.

Das Heimatrecht ist verknüpft mit dem Anspruch auf ungestörten Aufenthalt und auf Armenpflege im Falle der Not. Heimatschein: an seine Stelle trat nun der Nachweis der Staatsangehörigkeit.

D.h. wir sollten uneingeschränkten Anspruch auf unser Heimatrecht erheben !

Dazu zitiere: 1952 der Belgier Georges Scelle: „... die vorrangige Grundlage der internationalen Rechtsordnung ist.“ 1931 der französische Professor Robert Redslob: „... höchsten Gutes, das der Mensch unter Berufung auf ein nicht minder heiliges Recht erstrebt: das Heimatland. [...] Es gibt ein Recht auf die Heimat, und es ist ein Menschenrecht.“ Professor Otto Kimminich: „Das Recht auf die Heimat ist nicht nur das wichtigste der kollektiven Menschenrechte.“

Das Heimatrecht ist ein primäres Recht und bildet eine Grundlage des Völkerrechts und der Menschenrechte, eine Voraussetzung der Weltordnung und des Genusses der anderen Menschenrechte. Professor Dr. Alfred de Zayas, Genf: Heimatrecht ist Menschenrecht, Universitas, München 2001, S. 73-76, 90ff) .

Gemäß dem UNO Menschenrechtsausschuss fallen Verletzung des Heimatrechts (bspw. Vertreibung) u.a. unter die Artikel 17, Artikel 23 und Artikel 27 => Zuständig ist dafür u.a. die internationale Strafjustiz.

Artikel 10 der UNO-Erklärung: „Wo durch diese Erklärung verbotene Taten oder Unterlassungen begangen werden, sind die internationale Gemeinschaft als ganze und die einzelnen Staaten dazu verpflichtet:

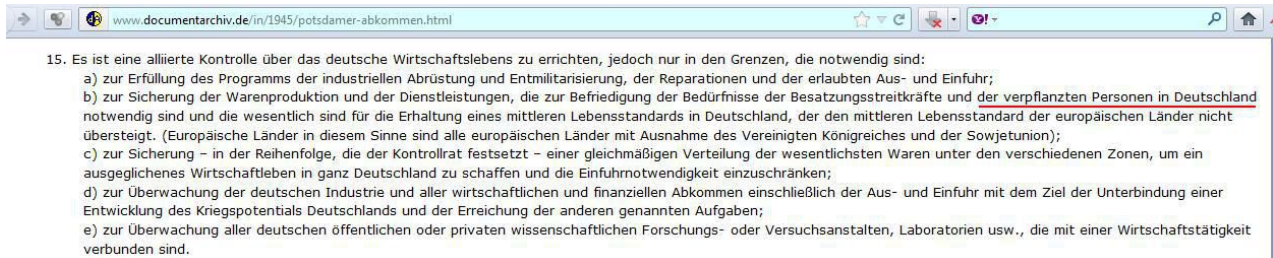
a) die durch solche Taten geschaffenen Situationen nicht als rechtmäßig anzuerkennen; ..“

Das deutsche Internationale Privatrecht ([1996]Art 5 Rn 5 ff und Rn 23 ff): Im kontinentaleuropäischen

Raum wird für das Personalstatut an das Heimatrecht angeknüpft, da man in diesem die engste persönliche Verbindung zum Betroffenen sieht; der Staatsangehörigkeitsausweis beurkundet, daß man Deutscher und nicht bundesrepublikanischer Angehöriger ist.

Im Gegensatz zum gewöhnlichen Aufenthalt, für den kein rechtsgeschäftlicher Wille erforderlich ist (BGH NJW 1993, 2047 [2048] Art. 5 Rn 467) liegt dieser Wille bei der Beibehaltung eines Wohnsitzes vor: domicile als Ausdruck der dauerhaften, heimatlichen Verbundenheit (Art. 5 Rn 59).

Damit ist nicht zulässig, die Deutschen als verpflanzte Personen oder Staatenlose zu führen:



Laßt uns mal Gegenüberstellen: haben wir hier 2 gleichzeitig wirkende Arten von K.d.ö.R. ?

Bund	Bundesrepublik	Deutschland = Heimat / -Land
dürfte die Personalkörperschaft sein und braucht deshalb keinen Geltungsbereich	die Gebietskörperschaft - ein Gebiet braucht immer einen Geltungsbereich	Die Landmasse auf der wir stehen originäre Gemeinden sind hier etabliert; das Heimatrecht ist / war ein Recht der Gemeinden

Gemäß dem Buch (als PDF hinterlegt) Vatican Assassins wurde A. H. vom Jesuitengeneral in die Position erhoben (wie auch ein Jesuitenpater Mein K. geschrieben hat / haben soll).

D.h., A. H. hat zu keiner Zeit die Menschen der Weimarer Republik vertreten.

Damit ist keine einzige seiner Verordnungen rechtmäßig und konnten niemals Gültigkeit erlangt haben - auch nicht, seine Auflösungsverordnung der souveränen (Bundes)Staaten sowie die Aufhebung des RuStAg von 1913 am 5.2.1934 => Entzug der Heimatgemeinden und damit des durch die Gemeinden zu vergebenden Heimatrechts - aber ...

Heimatrecht ist ein Grundrecht - es gehört zu unserem originäres Freiheitsrecht !
Heimatrecht ist für alle verpflichtend !

fascist, absolutist dictator. It was only appropriate, as FDR's "alter ego," advisor and speechwriter, was a "**Jesuit of the short robe**" (a secret lay Jesuit) and member of the General's Council on Foreign Relations, the dirty **Harry Hopkins**. But the plot failed as a hero and two-time Medal of Honor recipient exposed the conspiracy. He was **General Smedley Butler** of the United States Marine Corps. May we pause and thank **God** for *so great and courageous a man* whom He used to temporarily deliver us Americans from a fascist bloodbath overseen by the Archbishop of New York!

Dear truth-seeker, the Knights and the Jesuits then and now work together! This may seem irrelevant but it is important for you to understand this connection. As we shall see, the Knights financed Lenin and Hitler from Wall Street also using their Federal Reserve Bank headed by a Masonic Jew and CFR member, **Paul M. Warburg**. The Knights negotiated the **Concordat** (a Papal treaty) between the Pope and Hitler in the person of **Franz von Papen**. The Knights, as American ambassadors, coordinated Roosevelt with Churchill and Pius XII using **Joseph P. Kennedy** and **Myron C. Taylor**, another CFR member. They also helped top Nazis to escape to North and South America after World War II using **William J. Donovan**, **James J. Angleton**, **William J. Casey** and Argentina's President **Juan D. Peron**.

Chapter 23295

It was these descriptive and accurate portraits of the Jesuit Order that brought Eugene Sue world renown. He also became *the accursed enemy* of the Brotherhood while it plotted to overthrow its most notorious French adversary, **King Louis Philippe**.

As we shall see, the Jesuits excited the Second French Revolution bringing their perfected doctrines of "communism" into the European upheaval of 1848. As a result, **Louis Napoleon**, the nephew of **Napoleon I** was brought to power in France. Four years later the Jesuits overthrew the Constitutional Government in a coup d'etat (even as they would overthrow the Weimar Republic in Germany, having been governed by four Roman Catholic Chancellors, they being **Heinrich Bruening**, **Kurt von Schleicher**, Knight of Malta **Franz von Papen** and **Adolf Hitler**) and Bonaparte declared himself **Emperor Napoleon III** (even as **Hitler** would be declared Chancellor of **the Black Pope's** Bavarian-based Nazi Third Reich).

(Dear truth-seeker, now do you know why history repeats itself? It is the **Society of Jesus**, that **Great Secret Society**, utilizing the same tactics over and over again! The **Roman Catholic Freemason, Voltaire (Francois Marie Arouet)**, that great agent for the suppressed Jesuits having incited the Order's French Revolution, more accurately stated, "*History never repeats itself, man always does.*")

(Dear truth-seeker, why did not **Pope Pius XII** excommunicate **Adolf Hitler** as **Papal Caesar Pius IX** excommunicated **Victor Emmanuel**? Simple. Hitler upheld the Pope's evil **Temporal Power**, but Emmanuel destroyed it. Further, like **Surratt**, **Hitler** was given the *honor of* "**A Solemn High Requiem Mass**" upon his "*death.*")

Chapter 2

"The assassins of St. Bartholomew, the inquisitors and the Jesuits are monsters produced by malignant imaginations; they are the natural allies of the spirit of darkness and of death . . . [It is most revealing in recalling that the Order's political mass-murder called "*The Night of the Long Knives*" that was carried out by **Hitler's Jesuit-controlled SS** in 1934 – which murder resulted in the purging of that most notorious homosexual, **Ernst Roehm** (who had scorned Hitler's Concordat and insulted the Papacy), along with his leading Nazi SA (*Sturmableitung*) "*Brownshirts*" – was also referred to by **Adolf Hitler** himself as "**The Saint Bartholomew's Day Massacre.**"]" ¹³ [Emphasis added]

rechtliche Elemente interagieren, bleibt ein Desiderat rechtswissenschaftlicher Forschung. Die neuere Literatur pflegt das Thema im Rahmen vergleichender Darstellungen von Rechtsbehelfen aus dem römischen und angelsächsischen Recht zu behandeln (vgl. Hartwig, ZZP-Int 2000, 19, 33, 52).

IV. Das „Völkergemeinrecht“ (*ius gentium*)

Nach dem Sieg der Römer über Karthago in den punischen Kriegen des 3. Jahrhunderts erstreckte sich die römische Herrschaft über den gesamten Mittelmeerraum. Die Zahl von Nichtbürgern oder Fremden (*peregrini*) war sprunghaft angestiegen. *Peregrini* waren diejenigen, die *per-egre*, also jenseits des römischen Gebiets (*ager Romanus*) lebten. Die Rechtsordnung konnte der wachsenden Zahl von Ausländern nicht gleichgültig gegenüberstehen. Im Jahr 242 v. Chr. wurde daher das Amt des Fremdenprätors (*praetor peregrinus*) eingerichtet. Seine Zuständigkeit erstreckte sich auf Fälle, in denen eine oder beide Parteien Ausländer waren. Es gab nun also zwei Prätores, den Stadtprätor (*praetor urbanus*) und den Fremdenprätor (*praetor peregrinus*). Das zu einem erheblichen Teil vom *praetor peregrinus* geschaffene *ius gentium* ist im Lauf der Zeit als selbständige Rechtsmasse neben das *ius civile* getreten.

Der Begriff des *ius civile* hat mehrere Bedeutungen. Zum einen tritt er in Gegensatz sowohl zum *ius honorarium* als auch zum *ius publicum* (öffentliches Recht) und *ius sacrum* (religiöses Recht). Darüber hinaus bezeichnet er aber auch einen Gegensatz zum *ius gentium*, weil das *ius civile* nur für römische Bürger gilt und auf Fremde nicht ohne weiteres ausgedehnt werden kann. Für die Nichtbürger (*peregrini*) galt ursprünglich das Personalitätsprinzip, d.h. die Regel, daß jedermann, wo immer er sich aufhält, rechtlich nach seiner Nationalität beurteilt wird. Auf die Rechtsbeziehungen zwischen Römern und Peregrinen oder zwischen Peregrinen verschiedener Nationalität war dagegen weder das *ius civile* noch eine der nichtrömischen Rechtsordnungen anwendbar. Deshalb entwickelten die Römer für den Rechtsverkehr mit oder unter Peregrinen eine Reihe von Rechtseinrichtungen, die unter dem Begriff des *ius gentium* zusammengefaßt werden. Das *ius gentium* ist ein

Recht, das unabhängig vom Bürgerrecht der Beteiligten für alle Menschen gelten soll. Es darf nicht mit Völkerrecht verwechselt werden, es ist römisches Recht, das auf Fremde, Fremde und Römer sowie später teilweise auch bei Streitigkeiten unter Römern angewendet wird. Das *ius gentium* gilt als Keimzelle eines transnationalen Völkergemeinrechts und als Vorläufer autonomer Rechtssysteme jenseits des Nationalstaats, die gegenwärtig unter Stichworten wie *neue lex mercatoria*, *lex sportiva*, *lex informatica*, *lex electronica* oder *lex digitalis* etc. diskutiert werden (dazu näher Meder, *Ius non scriptum*, 2008, S. 21, 104). Dem *ius gentium* steht der Begriff des Naturrechts (*ius naturale*) nahe: Dabei handelt es sich um ein überzeitliches Recht, das für alle Menschen ohne Unterschied des Bürgerrechts verbindlich sein soll und das auf der natürlichen Vernunft (*naturalis ratio*) beruht (S. 239). Gaius hat das *ius gentium* mit den Worten umschrieben:

Alle Völker, welche durch Gesetz und Gewohnheit regiert werden, bedienen sich teils ihres eigentümlichen, teils des allen Menschen gemeinsamen Rechtes. Dasjenige Recht nämlich, welches sich jedes Volk selbst setzt, ist sein eigentümliches und wird bürgerliches Recht genannt, gleichsam das eigentümliche Recht dieses Staates; was dagegen das natürliche Rechtsbewußtsein unter allen Menschen festsetzt, das wird bei allen Völkern gleichmäßig beachtet und Weltrecht genannt, welchen Rechts sich gleichsam alle Nationen bedienen. Daher bedient sich das römische Volk teils seines eigentümlichen, teils des allen Menschen gemeinsamen Rechts (I, 1).

Es gab aber auch Fälle, in denen *ius naturale* und *ius gentium* in Konflikt gerieten. Das Beispiel ist die Sklaverei. Die Sklaverei war unter allen antiken Völkern anerkannt. Sie war damit eine Einrichtung, die dem *ius gentium* angehörte. Zugleich war aber unbestritten, daß nach dem natürlichen Recht auch die Sklaven frei sein müssen. Daher hat die Antike *ius naturale* und *ius gentium* nicht gleichgesetzt. Man war aber der Ansicht, daß *ius naturale* und *ius gentium* einander ähnlich seien.

- Ausnahmebestimmung
§ 216 StGB sei "angesichts der Strafflosigkeit der Selbsttötung einerseits, der rechtfertigenden Kraft der Einwilligung bei der Verletzung und Gefährdung anderer höchstpersönlicher Rechtsgüter andererseits als Ausnahmebestimmung im Gesamtzusammenhang unserer Rechtsgüterschutzordnung anzusehen und eben deshalb restriktiv zu interpretieren."⁴⁶⁶ Er ließe demnach "keine Schlüsse auf die Unwirksamkeit einer Einwilligung in das bloße Risiko zu".⁴⁶⁷
- Zielrichtung gegen den Täter
Ein genereller Schluß, daß das Leben ein **indisponibles Rechtsgut** sei und daß darum auch die Einwilligung in Lebensgefährdungen (§ 222 StGB) unbeachtlich sein müßte, beruhe auf einem einseitigen Ausgangspunkt. Die Strafflosigkeit des Selbstmordversuchs und der hierzu geleisteten Beihilfe zeige die gesetzgeberische Entscheidung auf, daß das Leben an sich der freien Verfügung des einzelnen unterliege. § 216 StGB richte sich allein gegen den Täter, der das Leben als überwiegendes **Rechtsgut** selbst in Gewissensnöten (wenn das Opfer die Tötung verlangt) achten solle. Da sich demnach § 216 StGB allein gegen den Täter richte, erlaubten sich aus dieser Vorschrift keine Folgerungen, die das Leben als **indisponibles Rechtsgut** betrachten. Diese Deutung stehe mit der h. M. in Einklang, die § 216 StGB als Sonderdelikt, nicht als Privilegierung der Tötungsdelikte ansieht.⁴⁶⁸

Von entscheidender Bedeutung für die Antwort dürfte der Grund sein, warum das Gesetz der Einwilligung in die vorsätzliche Tötung keine rechtfertigende Kraft beimißt und die Frage, ob dieser Grund auch für die fahrlässige Tötung paßt.⁴⁶⁹

Als ein möglicher Grund der Strafbarkeit der Tötung auf Verlangen kommt die Überlegung in Frage, daß das Leben von Gott geschenkt und daher nicht für den Menschen verfügbar sei. Eine solche Argumentation erscheint aber im säkularisierten Staat der Gegenwart nicht konsensfähig.⁴⁷⁰

http://books.google.de/books?id=NyVPEcuXuWIC&pg=PA82&lpq=PA82&dq=indisponibles+Rechtsgut&source=bl&ots=q_kNK6qNTP&sig=eofbDt3kIt6HDpggPXSayDyBTQI&hl=de#v=onepage&q=indisponibles%20Rechtsgut&f=false

Strafrechtliche Probleme bei Kompetenzüberschreitungen nichtärztlicher ...
von Matthias G. E. J. Boll

Rechts- und Geschäftsfähigkeit, Familien- und Erbrecht). Diese Fragen beurteilen sich nach dem Recht des Staates, mit dem die Person am engsten verbunden ist (**Personalstatut**). Wichtigster Anknüpfungspunkt ist die Staatsangehörigkeit (vgl. Art. 7, 9, 13 ff., 25). Auf den gewöhnlichen Aufenthalt wird meist nur hilfsweise abgestellt (vgl. Art. 5 Abs. 2 Alt. 1, Art. 14 Abs. 1 Nr. 2). Eine Ausnahme gilt für das Kindschaftsrecht (Art. 19 ff.). Hier steht der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes im Vordergrund. Fehlt es an einem gewöhnlichen Aufenthalt, so kann höchstens hilfsweise an den schlichten Aufenthalt angeknüpft werden (vgl. Art. 5 Abs. 2 Alt. 2; Art. 24 Abs. 1 Satz 2). Der Wohnsitz bildet im deutschen IPR kein generelles Anknüpfungskriterium. Im anglo-amerikanischen Rechtskreis werden die persönlichen Angelegenheiten natürlicher Personen dagegen traditionell dem Recht am *domicile* unterstellt. Für den deutschen Rechtsanwender kann dies relevant werden, wenn das IPR eines solchen Staates aufgrund einer Gesamtverweisung (Art. 4 Rn 2 ff.) anzuwenden ist. Art. 5 setzt diese Anknüpfungsgrundsätze voraus. Geregelt werden lediglich einige *Komplikationen*, die bei der Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit oder den Aufenthalt eintreten können.

II. Staatsangehörigkeit

Das deutsche IPR beruht auf der Prämisse, dass der Einzelne am engsten mit dem Staat verbunden ist, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt. **Personalstatut ist deshalb grundsätzlich das Heimatrecht**. Dem Interesse von Ausländern an der Wahrung ihrer kulturellen Identität wird damit der Vorrang gegenüber dem Anpassungsinteresse eingeräumt. Ob diese Grundentscheidung den Bedürfnissen der modernen Gesellschaft gerecht wird, ist umstritten (vgl. STAUDINGER/BLUMENWITZ [1996] Art. 5 Rn 23 ff.; v. HOFFMANN § 5 Rn 5 ff.; KEGEL/SCHURIG § 13 II 3; MANSEL in JAYME [2003], 119 ff.). Bei der praktischen Rechtsanwendung muss de lege lata aber vom Staatsangehörigkeitsprinzip ausgegangen werden (MünchKomm-SONNENBERGER Einl. IPR Rn 639). Dies gilt auch in Bezug auf Ausländer, die ständig in Deutschland leben. Die am 1. 1. 2000 in Kraft getretene *Reform des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts* (dazu Anh. zu Art. 5 Rn 3) hat hier aber ein gewisses Ventil geschaffen. Denn die vermehrte Zulassung der doppelten Staatsangehörigkeit hat zur Folge, dass die persönlichen Verhältnisse der betroffenen Ausländer gemäß Abs. 1 Satz 2 (zumindest vorübergehend) nach deutschem Recht zu beurteilen sind. 2

Die **Bestimmung der Staatsangehörigkeit** hat aus völkerrechtlichen Gründen nach dem Recht des Staates zu erfolgen, dessen Staatsangehörigkeit in Anspruch genommen wird (STAUDINGER/BLUMENWITZ [1996] Art. 5 Rn 45 ff.). Ob jemand Deutscher ist, beurteilt sich also auch dann nach *deutschem Staatsangehörigkeitsrecht* (dazu Anh. zu Art. 5 Rn 1 ff.), wenn diese Eigenschaft im Rahmen einer nach Art. 4 Abs. 1 anwendbaren ausländischen Kollisionsnorm relevant wird. Umgekehrt ist auch im Rahmen der deutschen Kollisionsnormen *ausländisches Staatsangehörigkeitsrecht* (dazu STAUDINGER/BLUMENWITZ [1996] Art. 5 Rn 224 ff.) maßgeblich, wenn eine ausländische Staatsangehörigkeit in Frage steht. Hängt der Erwerb o der Verlust der in Anspruch genommenen Staatsangehörigkeit von einer *Vorfrage* (z. B. Eheschließung, Adoption) ab, so ist diese nach dem IPR des betreffenden ausländischen Staates anzuknüpfen (vgl. Vorbem. zu Art. 3-6 Rn 39). 3

- 4 Widerspricht das ausländische Staatsangehörigkeitsrecht dem *Völkerrecht*, so ist es nach **Art. 6 unanwendbar** (SOERGEL/KEGEL Art. 5 Rn 4; STAUDINGER/BLUMENWITZ [1996] Art. 5 Rn 40 ff.). Der willkürliche Entzug der Staatsangehörigkeit (z. B. aus politischen, religiösen oder rassischen Gründen) ist damit unbeachtlich (MünchKomm-SONNENBERGER Einl. IPR Rn 650). Etwas anderes gilt aber, wenn das Festhalten an der entzogenen Staatsangehörigkeit nicht im Interesse des Betroffenen liegt (STAUDINGER/STURM/STURM [1996] Einl. zum IPR Rn 309).
- 5 Ob auf die Zugehörigkeit zu einem **völkerrechtlich nicht anerkannten Staat** abgestellt werden kann, ist streitig. Nach hM sind allein die faktischen Verhältnisse maßgeblich. Es genügt, dass das betreffende Gebilde die konstitutiven Merkmale eines Staates (Staatsgewalt, Staatsvolk, Staatsgebiet) aufweist und eine eigene Rechtsordnung hat (MünchKomm-SONNENBERGER Einl. IPR Rn 651; LÜDERITZ Rn 108; aM STAUDINGER/BLUMENWITZ [1996] Art. 5 Rn 52).
- 6 Ob hiernach von einer *palästinensischen Staatsangehörigkeit* ausgegangen werden kann, ist zweifelhaft. Die nach den Vereinbarungen zwischen Israel und der PLO bestehende Aufenthaltsberechtigung der Palästinenser in den Autonomiegebieten ist der Staatsangehörigkeit aber so weit angenähert, dass sie im Rahmen des IPR an die Stelle der Staatsangehörigkeit treten kann (MünchKomm-SONNENBERGER Einl. IPR Rn 651; BÖRNER IPRax 1997, 47 [51 f.]). Fehlt es an einer solchen Aufenthaltsberechtigung, so richten sich die persönlichen Verhältnisse der Palästinenser – sofern sie nicht Angehörige eines anderen Staates sind – nach der Genfer Flüchtlingskonvention (Anh. zu Art. 5 Rn 17 ff.) bzw. dem UN-Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen (Anh. zu Art. 5 Rn 10 ff.). Maßgeblich ist danach das Recht am gewöhnlichen Aufenthalt des Betroffenen.

III. Gewöhnlicher Aufenthalt

- 7 Der Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts ist gesetzlich nicht festgelegt. Rechtsprechung und hL verstehen darunter den Ort, an dem eine Person ihren tatsächlichen Daseinsmittelpunkt hat (BGH NJW 1975, 1068; BGHZ 78, 293 [295]; BGH NJW 1993, 2047 [2048]; ERMAN/HOHLOCH Art. 5 Rn 47; PALANDT/HELD- RICH Art. 5 Rn 10; STAUDINGER/BLUMENWITZ [1996] Art. 5 Rn 464).
- 8 Bei der Bestimmung des Daseinsmittelpunkts sind vor allem die **familiären und beruflichen** Beziehungen zu würdigen (MünchKomm-SONNENBERGER Einl. IPR Rn 665). Liegt der Arbeitsort in einem anderen Staat als der Wohnort der Familie, so geben die familiären Bindungen den Ausschlag, wenn der Betroffene als Grenzgänger täglich zum Arbeitsort „pendelt“ (SOERGEL/KEGEL Art. 5 Rn 48; SPICKHOFF IPRax 1995, 185 [187]). Das gleiche gilt, wenn der Betroffene unter der Woche am Arbeitsort übernachtet, die Wochenenden aber bei der Familie verbringt (MünchKomm-SONNENBERGER Einl. IPR Rn 665). Die Annahme eines **doppelten** gewöhnlichen Aufenthalts (SOERGEL/KEGEL Art. 5 Rn 49; SPICKHOFF IPRax 1995, 185 [189]) hilft hier nicht weiter, weil man sich letztlich doch für *einen* Schwerpunkt entscheiden muss (MünchKomm-SONNENBERGER Einl. IPR Rn 667). Verbringt der Betroffene lediglich seinen Jahresurlaub sowie einzelne Wochenenden am Wohnort der Familie, so liegt sein gewöhnlicher Aufenthalt allein am Arbeitsort (SPICKHOFF IPRax 1995, 185 [187]).

Der gewöhnliche Aufenthalt setzt eine gewisse (nicht nur geringe) **zeitliche Dauer** voraus, die aber nicht genau (im Sinne einer Mindestdauer) fixiert werden kann (MünchKomm-SONNENBERGER Einl. IPR Rn 665). Als Anhaltspunkt werden meist 6-12 Monate genannt (ERMAN/HOHLOCH Art. 5 Rn 48). Der *Ablauf* einer solchen Zeitspanne ist aber nicht in jedem Fall erforderlich. Ist der Aufenthaltswechsel auf einen längeren Zeitraum angelegt, so wird damit vielmehr *sogleich* ein neuer gewöhnlicher Aufenthalt begründet (BGHZ 78, 293 [295]). *Zeitweilige Abwesenheit* mit Rückkehrwillen lässt den gewöhnlichen Aufenthalt dagegen unberührt (BGH NJW 1975, 1068; BGH NJW 1993, 2047 [2048]).

Asylbewerber können ihren gewöhnlichen Aufenthalt bei entsprechender Dauer auch dann im Inland haben, wenn über den Asylantrag noch nicht rechtskräftig zu ihren Gunsten entschieden oder der Antrag rechtskräftig abgelehnt worden ist (MünchKomm-SONNENBERGER Einl. IPR Rn 665; aM SOERGEL/KEGEL Art. 5 Rn 47). Etwas anderes gilt nur, wenn sicher feststeht, dass der Betroffene in absehbarer Zeit abgeschoben wird (OLG Bremen FamRZ 1992, 962 [963]; OLG Koblenz FamRZ 1998, 536; OLG Nürnberg FamRZ 1989, 1304; MünchKomm-SONNENBERGER Einl. IPR Rn 665; SPICKHOFF IPRax 1990, 225 ff.).

Im Unterschied zum Wohnsitz kommt es beim gewöhnlichen Aufenthalt allein auf die **tatsächlichen** Verhältnisse an. Ein rechtsgeschäftlicher Wille zur Begründung oder Beibehaltung des gewöhnlichen Aufenthalts ist nicht erforderlich (BGH NJW 1993, 2047 [2048]; STAUDINGER/BLUMENWITZ [1996] Art. 5 Rn 467). Der gewöhnliche Aufenthalt von *Kindern* leitet sich deshalb nicht (wie der Wohnsitz nach § 11 BGB) vom gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern ab. Der Daseinsmittelpunkt des Kindes ist vielmehr selbständig zu ermitteln (BGH NJW 1981, 520; OLG Bremen FamRZ 1992, 963; OLG Düsseldorf FamRZ 1999, 112; KG FamRZ 1998, 440 [441]; MünchKomm-SONNENBERGER Einl. IPR Rn 666; PALANDT/HELDRIICH Art. 5 Rn 10). Auch wenn ein Kind bei Trennung der Eltern einen Doppelwohnsitz erwirbt, hat es seinen gewöhnlichen Aufenthalt allein an dem Ort, an dem der Schwerpunkt seiner persönlichen Bindungen liegt (OLG Bremen FamRZ 1992, 963). Ändert ein Kind seinen Aufenthalt ohne den Willen des gesetzlichen Vertreters, so ist die Sonderregelung des **Abs. 3** zu beachten.

Der **tatsächliche Wille**, sich an einem bestimmten Ort einzugliedern, kann bei der Bestimmung des Daseinsmittelpunkts nicht außer Betracht gelassen werden (v. BAR/MANKOWSKI I § 7 Rn 24). Die erzwungene Anwesenheit an einem bestimmten Ort (z. B. bei Inhaftierung, Kriegsgefangenschaft oder Verschleppung) ist daher grundsätzlich nicht geeignet, einen gewöhnlichen Aufenthalt zu begründen (OLG Köln FamRZ 1996, 946 [947]; OLG Koblenz FamRZ 1998, 756; MünchKomm-SONNENBERGER Einl. IPR Rn 668; PALANDT/HELDRIICH Art. 5 Rn 10; STAUDINGER/BLUMENWITZ [1996] Art. 5 Rn 466; aM RAAPE/STURM 130).

IV. Sonstige Anknüpfungen des Personalstatuts

1. Schlichter Aufenthalt

Der **schlichte Aufenthalt** bildet (anders als der gewöhnliche) nicht den Daseinsmittelpunkt des Betroffenen. Der Aufenthalt muss auch nicht auf Dauer angelegt sein. Ganz flüchtige Kontakte (z. B. bloße Durchreise) sind aber außer Betracht zu

lassen (ERMAN/HOHLOCH Art. 5 Rn 57; MünchKomm-SONNENBERGER Einl. IPR Rn 669; SOERGEL/KEGEL Art. 5 Rn 60; STAUDINGER/BLUMENWITZ [1996] Art. 5 Rn 468; aM v. BAR/MANKOWSKI I § 7 Rn 30). Der Fundort einer Leiche lässt daher keinen sicheren Schluss auf den letzten Aufenthalt des Verstorbenen zu (ERMAN/HOHLOCH Art. 5 Rn 57; MünchKomm-SONNENBERGER Einl. IPR Rn 669; aM KG FamRZ 1968, 489; SOERGEL/KEGEL Art. 5 Rn 60).

2. Wohnsitz

- 14 Seit der Reform von 1986 ist der **Wohnsitz** im deutschen IPR kein allgemeines Anknüpfungskriterium mehr. Der Begriff findet sich nur noch in staatsvertraglichen Regelungen wie der *Genfer Flüchtlingskonvention* und dem *UN-Übereinkommen* über die Rechtsstellung der *Staatenlosen* (Anh. zu Art. 5 Rn 10 ff.). Keine wirkliche Ausnahme bildet Art. 26 Abs. 1 Nr. 3. Denn die Vorschrift beruht auf dem *Haager Testamentsformabkommen* von 1961. Der Begriff des Wohnsitzes ist in diesen Regelungen **autonom** nach den Vorgaben und Zwecken des jeweiligen Staatsvertrages auszulegen (ERMAN/HOHLOCH Art. 5 Rn 58; MünchKomm-SONNENBERGER Einl. IPR Rn 661). Soweit der Begriff in **ausländischen Kollisionsnormen** verwendet wird, die im Rahmen einer Gesamtverweisung anzuwenden sind, entscheidet das jeweilige ausländische Recht über die Auslegung (MünchKomm-SONNENBERGER Einl. IPR Rn 662; v. HOFFMANN § 5 Rn 67 f.). Im deutschen IPR ist ein eigenständiger Begriff des Wohnsitzes damit funktionslos.

3. Domicile

- 15 Im anglo-amerikanischen Rechtskreis ist das **domicile** des Betroffenen maßgebliches Anknüpfungskriterium für das Personalstatut. Das domicile ist Ausdruck der dauerhaften heimatlichen Verbundenheit einer Person mit einem Rechtsgebiet (vgl. OLG Hamm FamRZ 1992, 551 [553]; ERMAN/HOHLOCH Art. 5 Rn 59; v. HOFFMANN § 5 Rn 63, 65 f.). Es steht damit der Staatsangehörigkeit näher als dem Wohnsitz im Sinne des deutschen materiellen Rechts (§§ 7 ff. BGB) und dem gewöhnlichen Aufenthalt. Jede Person erwirbt durch Geburt das domicile of origin des Vaters bzw. (als nichteheliches Kind oder nach Tod des Vaters) der Mutter (STAUDINGER/v. BAR/MANKOWSKI [1996] Vorbem. zu Art. 13 ff. Rn 20). Der spätere Erwerb eines anderen Domizils (*domicile of choice*) ist möglich. Erforderlich ist der tatsächliche Aufenthalt in dem betreffenden Rechtsgebiet sowie der Wille, dort dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit zu bleiben (vgl. DICEY/MORRIS, *The Conflict of Laws* I, 13. Aufl. 2000, 117: „residence and intention of permanent or indefinite residence“). Die Anforderungen an die Begründung eines solchen *domicile of choice* sind im englischen Recht wesentlich strenger als in den Teilrechtsordnungen der USA (STAUDINGER/v. BAR/MANKOWSKI [1996] Vorbem. zu Art. 13 ff. Rn 25; v. HOFFMANN § 5 Rn 66). *Soldaten* können sowohl nach englischem als auch nach amerikanischem Recht ein domicile of choice am Stationierungsort begründen, wenn sie den erforderlichen Bleibewillen haben (STAUDINGER/v. BAR/MANKOWSKI [1996] Vorbem. zu Art. 13 ff. Rn 23 und 27; vgl. auch OLG Zweibrücken NJW-RR 1999, 948; AG Heidelberg IPRax 1988, 113). *Kinder* teilen bis zum 16. Lebensjahr das domicile des Vaters bzw. der Mutter.

A. Das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht

I. Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit

- 1 Das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht ist im StAG vom 22. 7. 1913 geregelt, das durch das StAG-ReformG vom 15. 7. 1999 (BGBl. I, 1618) in wesentlichen Punkten geändert worden ist. Beim Erwerb der Staatsangehörigkeit folgt das StAG grundsätzlich dem **Abstammungsprinzip** (ius sanguinis). Ein Kind erwirbt danach durch *Geburt* die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil diese besitzt (§ 4 Abs. 1 Satz 1 StAG). Gehört ein Elternteil einem anderen Staat an, so ist das Kind damit (deutsch-ausländischer) Doppelstaater, wenn das Staatsangehörigkeitsrecht des betreffenden Staates den gleichen Regeln folgt (vgl. Art. 5 Rn 3).
- 2 Sind die **Eltern nicht miteinander verheiratet**, so erwirbt das Kind eines deutschen Vaters und einer ausländischen Mutter die deutsche Staatsangehörigkeit des *Vaters* nur dann, wenn die Vaterschaft wirksam anerkannt oder festgestellt worden ist; die hierzu erforderlichen Schritte müssen eingeleitet worden sein, bevor das Kind das 23. Lebensjahr vollendet hat (§ 4 Abs. 1 Satz 2 StAG). Diese Regelung gilt nicht für Kinder, die vor dem 1. 7. 1993 geboren worden sind (HAILBRONNER/RENNER § 4 RuStAG Rn 23). Mit dem Wegfall der Legitimation im deutschen Familienrecht zum 1. 7. 1998 ist für die betroffenen Kinder auch die Möglichkeit entfallen, die deutsche Staatsangehörigkeit aufgrund der *Legitimation* durch den deutschen Vater zu erwerben (§ 5 RuStAG aF). Die hierdurch entstandene Lücke wird durch § 5 StAG geschlossen. Das vor dem 1. 7. 1993 geborene Kind eines deutschen Vaters und einer ausländischen Mutter erwirbt danach die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn es bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres **erklärt**, deutscher Staatsangehöriger werden zu wollen (vgl. HAILBRONNER/RENNER § 5 RuStAG Rn 22 ff.).
- 3 Seit der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts von 1999 erwerben Kinder **ausländischer Eltern** durch Geburt im Inland die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil seit mindestens acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und eine Aufenthaltsberechtigung oder seit drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt (§ 3 Nr. 1 iVm § 4 Abs. 3 StAG). Mit dieser rechtspolitisch umstrittenen Regelung hat der Gesetzgeber das traditionelle Abstammungsprinzip in engen Grenzen durch das **Territorialitätsprinzip** (ius soli) **ergänzt** (vgl. v. HOFFMANN § 5 Rn 41). Hat das Kind auch eine ausländische Staatsangehörigkeit, so muss es sich bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres entscheiden, welche Staatsangehörigkeit es beibehalten will (§ 29 StAG).
- 4 **Weitere Gründe** für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit sind die *Adoption* durch einen Deutschen (§ 3 Nr. 3 iVm § 6 StAG), die Ausstellung der Bescheinigung gemäß § 15 Abs. 1 oder 2 des *Bundesvertriebenengesetzes* (§ 3 Nr. 4 iVm § 7 StAG; dazu unten Rn 7 ff.), die Überleitung als *Deutscher* iSd Art. 116 Abs. 1 GG (§ 3 Nr. 4a iVm § 40a StAG; dazu unten Rn 7 ff.) oder die *Einbürgerung* als Ausländer (§ 3 Nr. 5 iVm §§ 8-16 und § 40b StAG).

- 12 Die Ausnahmeregelung des Art. 1 Abs. 2 gilt für Personen, denen entweder eine **privilegierte Stellung** zukommt (i. und ii.) oder denen der **Schutz** des UN-Übereinkommens wegen des schwerwiegenden Verdachts der Begehung bestimmter Verbrechen **verwehrt** wird (iii.) (SOERGEL/KEGEL Art. 5 Rn 24; STAUDINGER/BLUMENWITZ [1996] Art. 5 Rn 483). Zur ersten (privilegierten) Gruppe gehören die staatenlosen **Palästina-Flüchtlinge**, soweit sie von der United Nations Relief and Works Agency for Palestine Refugees in the Near East (UNRWA) betreut werden (MünchKomm-SONNENBERGER Art. 5 Anh. I Rn 2; STAUDINGER/BLUMENWITZ [1996] Art. 5 Rn 484), sowie die **staatenlosen Volksdeutschen, deren Rechtsstellung nach Art. 116 Abs. 1 zu beurteilen ist** (ERMAN/HOHLLOCH Art. 5 Rn 61). Der Ausnahmetatbestand des Abs. 2 iii hat in der Praxis bislang keine Bedeutung erlangt. Da auf den bloßen (wenn auch auf schwerwiegende Gründe gestützten) **Verdacht** der Begehung eines Verbrechens abgestellt wird, ist er aus rechtsstaatlicher Sicht bedenklich (MünchKomm-SONNENBERGER Art. 5 Anh. I Rn 2) und muss daher gegebenenfalls restriktiv gehandhabt werden.

2. Anknüpfung des Personalstatuts

Art. 12 Personalstatut

(1) *Das Personalstatut eines Staatenlosen bestimmt sich nach den Gesetzen des Landes seines Wohnsitzes oder, wenn er keinen Wohnsitz hat, nach den Gesetzen seines Aufenthaltslandes.*

(2) *Die von einem Staatenlosen früher erworbenen, sich aus seinem Personalstatut ergebenden Rechte, insbesondere die aus der Eheschließung, werden von jedem Vertragsstaat vorbehaltlich der nach seinen Gesetzen gegebenenfalls zu erfüllenden Förmlichkeiten geachtet; hierbei wird vorausgesetzt, dass es sich um ein Recht handelt, das nach den Gesetzen dieses Staates anerkannt worden wäre, wenn der Berechtigte nicht staatenlos geworden wäre.*

- 13 Art. 12 regelt das Personalstatut der Personen, die von der Konvention erfasst sind. Im Unterschied zu Art. 5 Abs. 2 stellt Abs. 1 primär auf den **Wohnsitz** des Betroffenen ab. Da sich der Wohnsitz iSd Konvention nach den gleichen Kriterien wie der gewöhnliche Aufenthalt richtet (BT-Drucks. 10/504, 41; ERMAN/HOHLLOCH Art. 5 Rn 65; PALANDT/HELDRIICH Anh. zu Art. 5 Rn 2; STAUDINGER/BLUMENWITZ [1996] Art. 5 Rn 487 ff.), stimmen die Anknüpfungen aber der Sache nach überein. Die hilfsweise Anknüpfung an den (schlichten) *Aufenthalt* entspricht der autonomen Regelung Art. 5 Abs. 2 (Art. 5 Rn 13).
- 14 Die Anwendung des Übereinkommens setzt nicht voraus, dass der „Wohnsitz“ oder Aufenthalt des Betroffenen in einem Vertragsstaat liegt (MünchKomm-SONNENBERGER Art. 5 Anh. I Rn 8). Es handelt sich also um **loi uniforme** (SOERGEL/KEGEL Art. 5 Rn 22).
- 15 Art. 12 Abs. 1 ist keine eigenständige Kollisionsnorm. Ebenso wie Art. 5 Abs. 2 hat die Vorschrift die Funktion, die Staatsangehörigkeit in den einschlägigen Kollisionsnormen der jeweiligen Vertragsstaaten durch andere Anknüpfungsmerkmale zu ersetzen. **Rück- und Weiterverweisung** sind daher grundsätzlich beachtlich (BAMBERGER/ROTH/S. LORENZ Art. 5 Rn 54; MünchKomm-SONNENBERGER Art. 5 Anh. I Rn 11; SOERGEL/KEGEL Art. 5 Rn 32; RAAPE/STURM 132;

1. AHK-Gesetz 23 über die Rechtsverhältnisse verschleppter Personen und Flüchtlinge

Art. 1 Soweit das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch bestimmt, dass die Gesetze des Staates, dem eine Person angehört, maßgebend sind, werden die Rechtsverhältnisse einer verschleppten Person oder eines Flüchtlings nach dem Recht des Staates beurteilt, in welchem die Person oder der Flüchtling zu der maßgebenden Zeit den gewöhnlichen Aufenthalt hat oder gehabt hat, oder, falls ein gewöhnlicher Aufenthalt fehlt, nach dem Recht des Staates, in welchem die Person oder der Flüchtling sich zu der maßgebenden Zeit befindet oder befunden hat.

Art. 2 Artikel 1 findet keine Anwendung auf die in Artikel 24 und 25 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch geregelten Gegenstände.

Art. 10 Im Sinne dieses Gesetzes bedeutet:

a) der Ausdruck „verschleppte Personen und Flüchtlinge“ Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder deren Staatsangehörigkeit nicht festgestellt werden kann, sofern sie ihren Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik haben und eine amtliche Bescheinigung darüber besitzen, dass sie der Obhut der internationalen Organisation unterstehen, die von den Vereinten Nationen mit der Betreuung der verschleppten Personen und Flüchtlinge beauftragt ist;

b) der Ausdruck „Deutschland“ die Länder Baden, Bayern, Bremen, Brandenburg, Hansestadt Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Mecklenburg-Pommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen, Württemberg-Baden, Württemberg-Hohenzollern und Groß-Berlin.

- 30 Das AHK-Gesetz 23 über die Rechtsverhältnisse verschleppter Personen und Flüchtlinge vom 17. 3. 1950 (AHKABl., 140) idF des ÄndG vom 1. 3. 1951 (AHKABl., 808) regelt die Rechtsverhältnisse von **nichtdeutschen verschleppten Personen und Flüchtlingen**, die ihren Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben (Art. 10 lit. a). Anknüpfungspunkte sind der gewöhnliche, hilfsweise der schlichte Aufenthalt (Art. 1). Nach Art. 2 gilt dies nicht für das internationale Erbrecht. Hier bleibt das Heimatrecht maßgeblich (RAAPE/STURM 147).
- 31 Da die **Genfer Flüchtlingskonvention** dem AHK-Gesetz 23 als lex posterior vorgeht, werden die Regelungen dieses Gesetzes weitgehend durch Art. 12 Abs. 1 der Konvention verdrängt. Sie gelten nur noch für Verschleppte (bzw. deren Abkömmlinge), die keine Flüchtlinge iSd Konvention sind, sowie für Ereignisse, die vor Inkrafttreten der Konvention eingetreten sind (MünchKomm-SONNENBERGER Art. 5 Anh. II Rn 54; v. HOFFMANN § 5 Rn 34).

2. Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet

Das AHK-Gesetz 23 wird durch das Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. 4. 1951 (BGBl. I, 269) ergänzt (RAA-PE/STURM 148). Aus kollisionsrechtlicher Sicht ist nur § 8 relevant. 32

§ 8 [Erworbene Rechte]

Hat ein heimatloser Ausländer vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach anderen als den deutschen Vorschriften Rechte erworben, so behält er diese, sofern die Gesetze des Ortes beobachtet sind, an dem das Rechtsgeschäft vorgenommen ist. Dies gilt insbesondere für eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossene Ehe.

§ 8 knüpft an den Fall an, dass Art. 1 AHK-Gesetz 23 zu einem **Statutenwechsel** führt (ERMAN/HOHLOCH Art. 5 Rn 74). Inhaltlich entspricht die Vorschrift § 12 Abs. 2 Genfer Flüchtlingskonvention (PALANDT/HELDRICH Anh. zu Art. 5 Rn 18). Sie beruht auf dem Grundsatz, dass ein Statutenwechsel nicht den Verlust „wohlerworbener“ Rechte nach sich ziehen darf (oben Vorbem. Art. 3-6 Rn 26). Die praktische Bedeutung beschränkt sich auf die Fälle, in denen das AHK-Gesetz 23 nicht von der Genfer Flüchtlingskonvention verdrängt wird (oben Rn 31). 33

III. Maßstab der Kontrolle

1. Wesentliche Grundsätze

Maßstab der Kontrolle sind nicht die deutschen Sachnormen als solche, sondern die ihnen zu Grunde liegenden **Gerechtigkeitsvorstellungen**. Darüber hinaus sind auch die von den inländischen Generalklauseln in Bezug genommenen **außerrechtlichen Wertmaßstäbe** zu berücksichtigen (MünchKomm-Sonnenberger Art. 6 Rn 63 ff.; Staudinger/Blumenwitz [1996] Art. 6 Rn 11: „gute Sitten“). Aufgrund des Ausnahmecharakters der Vorbehaltsklausel ist aber in beiden Bereichen Zurückhaltung geboten (Palandt/Heldrich Art. 6 Rn 6). Relevant sind nur solche Grundgedanken und Wertungen, die zum „Kernbestand“ des inländischen Rechts zählen (BT-Drucks. 10/504 42; Bamberger/Roth/S. Lorenz Art. 6 Rn 13; Erman/Hohloch Art. 6 Rn 11). Auf die in Satz 2 besonders hervorgehobenen Grundrechte trifft diese Voraussetzung ohne weiteres zu. 13

2. Deutsches Recht

→ Art. 6 schützt nur den inländischen ordre public. Der ordre public eines **ausländischen** Staates ist aber zu beachten, wenn ausländisches IPR im Rahmen einer *Gesamtverweisung* nach Art. 4 Abs. 1 Satz 1 anwendbar ist. Spricht das IPR des ausländischen Staates eine Rück- oder Weiterverweisung aus, so ist diese nicht durchzuführen, wenn die Anwendung des danach maßgeblichen Rechts zu einem Ergebnis führt, das mit dem ordre public des betreffenden ausländischen Staates unvereinbar ist (Palandt/Heldrich Art. 6 Rn 8; Raape/Sturm 220 f.). Schließt der ordre public des ausländischen Staates die Rückverweisung auf deutsches Recht aus, so werden die grundlegenden Wertungen der betreffenden Rechtsordnung aber so stark von den inländischen Gerechtigkeitsvorstellungen abweichen, dass die Anwendung des ausländischen Sachrechts mit dem deutschen ordre public unvereinbar wäre. In einem solchen Fall muss die Rückverweisung deshalb im Ergebnis doch beachtet werden (MünchKomm-Sonnenberger Art. 6 Rn 73). 14

Zum inländischen ordre public zählen auch die wesentlichen Grundsätze des **Europäischen Gemeinschaftsrechts** (MünchKomm-Sonnenberger Art. 6 Rn 67). Für Richtlinien der EG gilt dies allerdings erst, wenn sie in das deutsche Recht umgesetzt worden sind (Erman/Hohloch Art. 6 Rn 23; Palandt/Heldrich Art. 6 Rn 8; aM Kropholler § 36 III c, IV). Denn vor der Umsetzung sind Richtlinien kein Bestandteil der inländischen Rechtsordnung. Die wesentlichen Grundsätze des Europäischen Rechts können die Anwendung der Vorbehaltsklauseln nicht nur begründen, sondern auch ausschließen. So können die Wertungen des nationalen Rechts nicht über den ordre public zur Geltung gebracht werden, wenn die Durchsetzung dieser Wertungen wesentlichen Prinzipien des Europäischen Gemeinschaftsrechts (z. B. Warenverkehrs- und Dienstleistungsfreiheit, Diskriminierungsverbot) widerspricht (BGHZ 123, 268 [279] zu Art. 27 EuGVÜ; MünchKomm-Sonnenberger Einl. IPR Rn 188). 15

Soweit **völkerrechtliche Grundprinzipien und -wertungen** über Art. 25 GG oder kraft Transformation eines Staatsvertrages als innerstaatliches Recht gelten, können sie auch Bestandteil des deutschen ordre public sein (MünchKomm-Sonnenberger Art. 6 Rn 70). Besondere Bedeutung hat dies für die Menschen- 16

rechte der EMRK, die teilweise sogar zu den „Grundrechten“ iSd Satzes 2 gezählt werden (vgl. unten Rn 22). Einen darüber hinausgehenden *allgemeinen* „völkerrechtlichen“ oder „internationalen“ ordre public kennt das deutsche IPR nicht (MünchKomm-Sonnenberger Art. 6 Rn 71; v. Hoffmann § 6 Rn 147; RAAPE/STURM 201 f.). Das schließt nicht aus, völkerrechtlich anerkannte Grundwerte und andere internationale Standards bei der Konkretisierung der wesentlichen Grundsätze des deutschen Rechts zu berücksichtigen (Kropholler § 36 III 2).

IV. Offensichtliche Unvereinbarkeit

1. Offensichtlichkeit des Verstoßes

- 17 Der Vorbehalt des Satzes 1 greift nur ein, wenn das Ergebnis der Rechtsanwendung mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist. Das Merkmal der „Offensichtlichkeit“ verdeutlicht noch einmal den Ausnahmecharakter der Vorbehaltsklausel (PALANDT/HELDRICH Art. 6 Rn 4). Es soll den Ausschluss des ausländischen Rechts auf solche Fälle beschränken, in denen der Widerspruch zu den wesentlichen Grundsätzen des inländischen Rechts „untragbar“ ist (STAUDINGER/BLUMENWITZ [1996] Art. 6 Rn 112). Die Wendung bezieht sich also auf die Schwere des Verstoßes. Sie besagt nicht, dass der Verstoß ohne genauere Prüfung für jedermann erkennbar sein muss (KEGEL/SCHURIG § 16 III 2c).

2. Relativität des ordre public

a) Räumliche Relativität

- 18 Ob die Abweichung von den wesentlichen Grundsätzen des inländischen Rechts im Einzelfall untragbar ist, hängt nicht zuletzt vom **Maß der Inlandsbeziehung** ab. Dieses steht mit der Schwere des Verstoßes in einem Wechselverhältnis: Je geringer die Inlandsbeziehung ist, desto schwerere Verstöße sind hinnehmbar (BGHZ 28, 375 [385]; BGHZ 118, 312 [349]; MünchKomm-Sonnenberger Art. 6 Rn 81 ff.; PALANDT/HELDRICH Art. 6 Rn 6; SOERGEL/KEGEL Art. 6 Rn 27; v. Hoffmann § 6 Rn 152; KEGEL/SCHURIG § 16 III 2b). Man spricht deshalb von der „*Relativität*“ des ordre public (MünchKomm-Sonnenberger Art. 6 Rn 77; KROPHOLLER § 36 II 2). Weist der Sachverhalt *keine* über den inländischen Gerichtsstand hinausgehende Inlandsbeziehung auf, so ist Satz 1 grundsätzlich unanwendbar (PALANDT/HELDRICH Art. 6 Rn 6; SOERGEL/KEGEL Art. 6 Rn 27; FERID Rn 3-20; v. Hoffmann § 6 Rn 152; KROPHOLLER § 36 II 2; LÜDERITZ Rn 206). Denn nach der positiven Komponente des Satzes 1 (oben Rn 2) sind die wesentlichen Grundsätze des deutschen Rechts nur bei Vorliegen einer gewissen Inlandsbeziehung zu berücksichtigen. An die Grundrechte ist der Richter dagegen auch ohne weitere Inlandsbeziehungen gebunden (s. unten Rn 25 ff.).

b) *Zeitliche Relativität*

Die **Relativität** des ordre public gilt auch in **zeitlicher** Hinsicht. Hatte ein nach ausländischem Recht zu beurteilender Vorgang (z. B. Ehescheidung) über längere Zeit Bestand, so werden die Beteiligten sich im Allgemeinen darauf eingestellt haben. Es widerspricht daher ihren berechtigten Erwartungen, wenn die Wirksamkeit des Vorgangs unter Berufung auf den inländischen ordre public nachträglich in Frage gestellt wird (vgl. MünchKomm-Sonnenberger Art. 6 Rn 89).

Die zeitliche Relativität des ordre public kann auch den *Maßstab der Prüfung* beeinflussen. So wurde der Kranzgeldanspruch der verlassenen Braut aus § 1300 BGB aF noch 1958 zu den wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts gezählt (BGHZ 28, 375 [385 ff.]). 1974 war dies nicht mehr der Fall (BGHZ 62, 282 [283]). Seit 1. 7. 1998 kennt auch das deutsche Recht keinen Kranzgeldanspruch mehr. Bei einem solchen Wandel der Wertvorstellungen kommt es für die Feststellung des ordre public-Verstoßes nicht auf den Zeitpunkt an, zu dem sich der in Frage stehende Sachverhalt ereignet hat. Maßgeblich ist vielmehr der **Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung** (BGHZ 138, 331 [335]; BGH NJW-RR 1993, 1519; BAMBERGER/ROTH/S. LORENZ Art. 6 Rn 13; SOERGEL/KEGEL Art. 6 Rn 29).

C. **Verletzung von Grundrechten (Satz 2)**

Zu den wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts gehören insbesondere die **Grundrechte** (vgl. PALANDT/HELDRIch Art. 6 Rn 7; LOOSCHELDERS RabelsZ 65 [2001], 463 [472 ff.]). Dies hebt Satz 2 ausdrücklich hervor.

I. **Grundrechte**

Die Regelung des Satzes 2 betrifft nicht nur die Grundrechte des **Grundgesetzes**, sondern auch jene der **Länderverfassungen** (ERMAN/HOHLOCH Art. 6 Rn 21; PALANDT/HELDRIch Art. 6 Rn 7). Nach der amtlichen Begründung erfasst Satz 2 darüber hinaus auch die durch die **EMRK** sowie andere internationale Übereinkommen geschützten **Menschenrechte** (BT-Drucks. 10/504, 44; ebenso PALANDT/HELDRIch Art. 6 Rn 7; COESTER-WALTJEN BerDtGesVR 38 [1998], 9 [20]; aM ERMAN/HOHLOCH Art. 6 Rn 21; MünchKomm-Sonnenberger Art. 6 Rn 50). Gegen diese Auffassung spricht jedoch, dass die Menschenrechte der EMRK und der anderen internationalen Übereinkommen in Deutschland nur als **einfaches Bundesrecht gelten** (vgl. MünchKomm-Sonnenberger Einl. IPR Rn 309). Sie können daher im Rahmen von *Satz 1* nach den allgemeinen Grundsätzen behandelt werden. Aus dem verfassungsrechtlichen Rang der Grundrechte folgen demgegenüber einige Besonderheiten, die bei der Anwendung von *Satz 2* zu berücksichtigen sind (MünchKomm-Sonnenberger Art. 6 Rn 53).

II. Gegenstand der Kontrolle

- 23 Gegenstand der Kontrolle ist auch bei Satz 2 das konkrete **Ergebnis** der Rechtsanwendung (MünchKomm-SONNENBERGER Art. 6 Rn 51; PALANDT/HELDRICH Art. 6 Rn 7; KEGEL/SCHURIG § 16 IV). Es findet also keine abstrakte Normenkontrolle statt. Die ausländische Norm als solche kann nicht an den Grundrechten gemessen werden, weil sie von einem ausländischen Gesetzgeber erlassen worden ist, für den die Grundrechtsbindung des Art. 1 Abs. 3 GG nicht gilt (LOOSCHELDERS RabelsZ 65 [2001], 463 [478]). Der inländische Richter ist dagegen nach Art. 1 Abs. 3 GG auch bei der Anwendung ausländischen Rechts an die Grundrechte gebunden (BVerfGE 31, 58 [74]). Seine Entscheidung darf deshalb in keinem Fall zu einem Ergebnis führen, das mit den Grundrechten unvereinbar ist.

III. Unvereinbarkeit mit den Grundrechten

1. Allgemeines

- 24 Im Unterschied zu Satz 1 fehlt in Satz 2 das Merkmal der „**Offensichtlichkeit**“. Das Gesetz stellt damit klar, das jede Grundrechtsverletzung ein offensichtlicher (d. h. schwerwiegender) Verstoß gegen den ordre public ist (BT-Drucks. 10/504, 44; BGHZ 120, 29 [34]; MünchKomm-SONNENBERGER Art. 6 Rn 53; KROPHOLLER § 36 IV 1; krit. LÜDERITZ Rn 210). Die früher verbreitete Unterscheidung zwischen tragbaren und untragbaren Grundrechtsverletzungen ist also obsolet (SPICKHOFF 124; LOOSCHELDERS RabelsZ 65 [2001], 463 [479]).
- 25 Im grundrechtlichen Bereich kann die Anwendung des ordre public auch nicht von vornherein mit der Erwägung abgelehnt werden, der Sachverhalt weise keine über die Zuständigkeit der deutschen Gerichte hinausgehende Inlandsbeziehung auf (RAAPE/STURM 217; SPICKHOFF 125; LOOSCHELDERS RabelsZ 65 [2001], 463 [479 ff.]; a M B GHZ 1 20, 29 [34]; MünchKomm-SONNENBERGER Art. 6 Rn 55; LÜDERITZ Rn 209; S. LORENZ IPRax 1993, 148 [149]). Das folgt aus Art. 1 Abs. 3 GG, der allein auf die Ausübung öffentlicher Gewalt abstellt.
- 26 Allgemein anerkannt ist, dass „eklatante Verletzungen der Menschenwürde“ niemals hinnehmbar sind (MünchKomm-SONNENBERGER Art. 6 Rn 84; STAUDINGER/BLUMENWITZ [1996] Art. 6 Rn 119). Andererseits rechtfertigt nicht jedes Ergebnis, das bei einem reinen Inlandsfall mit den Grundrechten unvereinbar wäre, bei Anwendbarkeit ausländischen Rechts das Eingreifen des ordre public (BT-Drucks. 10/504 44; BVerfGE 31, 58 [77]; BGHZ 120, 29 [34]; ERMAN/HOHLLOCH Art. 6 Rn 19; MünchKomm-SONNENBERGER Art. 6 Rn 55; v. BAR/MANKOWSKI IPR I § 7 Rn 263; LOOSCHELDERS RabelsZ 65 [2001], 463 [480 ff.]). Bei internationalen Sachverhalten ist „eine den Besonderheiten des Falles, insbesondere dem Grad der Inlandsbeziehungen, **angepasste Auslegung der Grundrechte**“ in Betracht zu ziehen (BGHZ 63, 219 [226]). Ob eine Grundrechtsverletzung vorliegt, kann deshalb nicht ohne Rücksicht auf die Besonderheiten des Ausland-sachverhalts beurteilt werden (DÖRNER FS Sandrock [2000] 205 [208]).

2. Das Maß der Inlandsbeziehung

a) Wechselwirkungstheorie

In welcher Weise die Besonderheiten des Auslandssachverhalts im grundrechtlichen Bereich zu berücksichtigen sind, ist umstritten. Die hM folgt auch hier der **Wechselwirkungstheorie** (oben Rn 18). Je stärker die Inlandsbeziehung ist, desto eher muss von einer Grundrechtsverletzung ausgegangen werden (ERMAN/HOHLOCH Art. 6 Rn 19; MünchKomm-SONNENBERGER Art. 6 Rn 55; FERID Rn 2-57; KEGEL/SCHURIG § 16 IV; RAUSCHER 128). Dabei wird häufig darauf abgestellt, „ob und inwieweit das Grundrecht in Bezug auf den konkreten Sachverhalt Geltung beansprucht“ (BGHZ 123, 29 [34], ERMAN/HOHLOCH Art. 6 Rn 19; PALANDT/HELDRIICH Art. 6 Rn 7). Da nach den Umständen des Einzelfalls zu entscheiden sei, könnten aber keine allgemeinen Regeln aufgestellt werden (MünchKomm-SONNENBERGER Art. 6 Rn 55). 27

b) Unterscheidung nach den Grundrechtsfunktionen

Klarere Grundsätze gewinnt man, wenn man bei der Prüfung der Grundrechtsverletzung zwischen den verschiedenen **Grundrechtsfunktionen** unterscheidet. 28

Nach dem klassischen Verständnis haben die Grundrechte in erster Linie die Funktion, Eingriffe in Freiheit und Eigentum abzuwehren (SACHS A 4 Rn 13 ff.). Beinhaltet die Entscheidung des inländischen Richters einen Eingriff in die Grundrechte eines oder mehrerer Beteiligten, so ist eine verfassungsrechtliche Rechtfertigung erforderlich (SACHS A 10 Rn 1 ff.). Dies gilt auch bei Anwendbarkeit ausländischen Rechts (vgl. RAAPE/STURM 218). Die Internationalität des Sachverhalts kann aber Besonderheiten begründen, die bei der Konkretisierung der Grundrechtsschranken zu berücksichtigen sind (DÖRNER FS Sandrock [2000] 205 [208]; LOOSCHELDERS RabelsZ 65 [2001], 463 [486]).

→ Ist der Betroffene mit der Beeinträchtigung **einverstanden**, so liegt nach dem „volenti non fit iniuria“-Grundsatz kein Grundrechtseingriff vor (SACHS A 8 Rn 34 ff.). Es entfällt damit die Notwendigkeit einer verfassungsrechtlichen Rechtfertigung. So ist es im Hinblick auf die Abwehrrechte der betroffenen Frauen unbedenklich, wenn Ausländer eine im Ausland geschlossene *polygame Ehe* in Deutschland einvernehmlich fortsetzen (STAUDINGER/V. BAR/MANKOWSKI [1996] Art. 13 Rn 251). Das Gleiche gilt für den Fall, dass der Mann seine Frau mit deren Einverständnis nach islamischem Recht im Wege des „*talaq*“ (Art. 17 Rn 15 ff.) verstößt (MünchKomm-WINKLER V. MOHRENFELS Art. 17 Rn 99).

Soweit die Grundrechte als **Institutsgarantien** und **allgemeine Wertentscheidungen** eine *objektiv-rechtliche Dimension* haben (dazu SACHS A 4 Rn 46 ff.), steht dem einzelnen keine Dispositionsbefugnis zu (SPICKHOFF JZ 1991, 323 [325]). Ein Verstoß gegen den *ordre public* kommt hier deshalb auch bei Einvernehmen aller Beteiligten in Betracht. So ist es mit Blick auf die Institutsgarantie der Ehe (Art. 6 Abs. 1 GG) ausgeschlossen, dass Ausländer in Deutschland eine nach ihrem Heimatrecht zulässige *polygame Ehe* eingehen (JUNKER Rn 249; LÜDERITZ Rn 208; RAAPE/STURM 217). Dem *Maß der Inlandsbeziehung* kommt hier aber eine wesentlich größere Bedeutung als im abwehrrechtlichen Bereich der Grundrechte zu. Denn die inländische Geltungskraft eines Instituts oder einer 29